

Chartervertrag zwischen der Airwork Press GmbH und:

_____ nachstehend „Mieter“ genannt
für die PA-31T2, Cheyenne II XL, D-INFO, nachstehend „Max“ genannt

--- Charter mit Safety-Pilot ---

1. Pilot in Command: Das Flugzeug kann vom Mieter nur zusammen mit einem durch die Airwork Press GmbH genehmigten Safety-Piloten betrieben werden (gilt auch für Rollen am Boden, und Triebwerksläufe im Stand). Der Safety-Pilot ist Pilot in Command (verantwortlicher Luftfahrzeugführer). Für Schäden, die durch den Safety-Piloten verschuldet werden, haftet der Mieter nicht.

2. Flugdurchführung: Der Mieter bestimmt Reiseplan, Reiseziel, Flugroute, Fluggebiet und Einsatz des Flugzeugs im Einvernehmen mit dem Safety-Piloten. Der Safety-Pilot unterstützt dabei die taktische Flugdurchführung und die Flugvorbereitung.

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Mieter ein Besatzungsmitglied ist und - soweit möglich - als Pilot-Flying fungiert. Der Mieter verpflichtet sich an der Erledigung aller logistischen Aufgaben sowie der Flugvorbereitung nach Kräften mitzuwirken. Für die Vergütung des Safety-Piloten wird zwischen dem Mieter und dem Safety-Piloten eine eigene Vereinbarung getroffen an der die Airwork Press GmbH nicht beteiligt ist.

3. Ausfall und Rücktritt:

- a) Kann das Flugzeug nicht wie geplant bereitgestellt werden, können Mieter oder Vermieter den Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig kündigen.
- b) Wird das Flugzeug nicht wie geplant zurückgebracht, und liegt dafür kein technischer Grund vor, laufen die Vertragsbedingungen zunächst wie vereinbart weiter. Für eventuelle Schäden gegenüber dem Nachmieter (Reiseausfall etc) kommt der Mieter auf. Die Airwork Press GmbH ist nach 5 Tagen und nach Absprache mit dem Mieter berechtigt, das Flugzeug auf Kosten des Mieters zurückzuführen. Der Mieter verpflichtet sich im Falle einer verspäteten Rückkehr, mit der Airwork Press GmbH Kontakt aufzunehmen und bei Terminkonflikten nach einer Lösung zu suchen.
- c) Fällt das Flugzeug unterwegs aus technischen Gründen für einen Zeitraum von mehr als 25% der geplanten Reisedauer aus, haben Mieter und Vermieter das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung einseitig zu kündigen. In diesem Kündigungsfall werden von der Bereitstellung bis zur Anzeige des Ausfalls die Tagesspauschalen an die Airwork Press GmbH fällig. Den übrigen Tagesspauschalen erhält der Mieter unverzüglich zurück.
- d) Der Vermieter haftet bei Ausfall des Flugzeuges ausschliesslich in Höhe der unter Punkt a) bis c) festgelegten Erstattungen. Ansprüche für Ausfalleistungen (Hotel, Rückreise etc.) gegenüber der Airwork Press GmbH werden ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Versicherung: Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für das Flugzeug eine Halter-Haftpflichtversicherung i.H.v. 7,0 Mio. Euro und eine Passagier-Haftpflichtversicherung i.H.v. 250.000 Euro mit einem **Combined Single Limit von 12,5 Mio. Euro** besteht. Kriegs- und Terror-Folgeschäden sind mitversichert.

Der Mieter nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass eine Kaskoversicherung i.H.v. 500.000 Euro besteht und dass diese **eine Selbstbeteiligung von 15.000 Euro** beinhaltet. Der Mieter haftet bei Inanspruchnahme der Kaskoversicherung auch für eventuell entgangenen Schadensfreiheitsrabatt (nicht mehr als einmalig 15% der Jahresprämie).

5. Regelwartung: Für die Abstimmung der Regelwartung (falls unterwegs erforderlich) hält der Mieter Rücksprache mit dem Vermieter. Tage, an denen das Flugzeug in der Regelwartung ist, werden dem Mieter nicht berechnet.

6. Mitwirkungspflichten und Entscheidungsrechte bei Reisen länger einer Woche oder außerhalb von Europa: Der Mieter verpflichtet sich während seines Flugvorhabens vor Ort an der Koordination und Veranlassung der Instandhaltung mitzuwirken.

- a) Dies beinhaltet bei planmäßiger Wartung die Verbringung des Flugzeuges zum Wartungsbetrieb, die Koordination der Instandhaltung mit dem Betrieb und die Abnahme des Flugzeuges nach der Instandhaltung. Die Stationen und Betriebe für planmäßige Wartung (100-Stundenkontrollen) werden im Einvernehmen mit der Airwork Press GmbH festgelegt.
- b) Bei unplanmäßiger Wartung verpflichtet sich die Airwork Press GmbH den Mangel unverzüglich beseitigen zu lassen. Wartungsmaßnahmen, die in Summe einen Betrag von 2.000 US-Dollar pro Monat nicht überschreiten, können vom Mieter ohne Rücksprache mit dem Vermieter veranlasst werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen erfordern die Rücksprache mit dem Vermieter.
- c) Der Mieter verpflichtet sich vor Ort mindestens fünf Tage lang an der Koordination eventueller Reperaturmaßnahmen mitzuwirken. Dies beinhaltet die Verbringung des Flugzeuges zum Wartungsbetrieb, die Koordination der Instandhaltung mit dem Betrieb, die Koordination mit Zoll und Behörden und die Abnahme des Flugzeuges nach der Instandhaltung.

Der Mieter verpflichtet sich Wartungsunterlagen und Rechnungen zu sammeln und dem Vermieter zu übersenden. Nur durch den Wartungsbetrieb schriftlich belegte Wartungsmaßnahmen sind erstattungsfähig.

7. Haftung: Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit, aus Leichtsinns oder aus der Nichteinhaltung gesetzlicher und insbesondere zollrechtlicher Vorschriften entstehen.

8. Festsetzung: Wird das Flugzeug während der Mietdauer in einem Land festgesetzt, einbehalten oder beschlagnahmt oder durch Gewalteinwirkung (sofern nicht durch die Versicherung abgedeckt) beschädigt, haftet der Mieter unabhängig von seinem Verschulden unmittelbar.

9. Ansprüche Dritter: Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass durch ihn, seine Erben und sonstigen Rechtsnachfolger bei einem Unfall nur insoweit Schadensersatzansprüche gegen die Airwork Press GmbH oder die Safety-Piloten geltend gemacht werden können, als die Versicherung aufgrund des mit ihr geschlossenen Vertrages aufzukommen hat. Auf die Möglichkeit der Weiterversicherung wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Zahlung: Der Mieter versichert, die fälligen Tagesgebühren unverzüglich und die angefallenen Chartergebühren **innerhalb von 5 Tagen** zu begleichen. Der Vermieter kann eine Vorleistung von 50% der zu erwartenden Chartergebühren verlangen.

11. Gebühren: Alle ATC-, Lande- oder sonstigen während des Mietzeitraums anfallende Gebühren gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt ausdrücklich auch für Gebühren die aufgrund von Entscheidungen des Safety-Piloten anfallen.

12. Betankung im Nasscharter: Bei Betankung außerhalb Mainz Finthen (EDFZ) werden im Nasscharter dem Mieter pro Liter die jeweiligen Jetfuel-Kosten in EDFZ vergütet, dies jedoch nur, wenn der Mieter eine gesetzeskonforme Rechnung vorlegt. Umsatzsteuer kann nur zum Abzug gebracht werden, wenn die Rechnung den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts genügt.

13. Dauer: Dieser Vertrag ist auf eine unbestimmte Zeit geschlossen worden und gilt nur für Max. Änderungen bedürfen der Schriftform.

14. Check: Der Mieter verpflichtet sich, den völlig unsinnigen Absatz Nr. 14 sofort durchzustreichen, denn er dient lediglich dazu, festzustellen, ob sich der Mieter bis hierhin durchgekämpft hat.

15. Kündigung: Die Airwork Press GmbH behält sich das Recht vor den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen. In diesem Fall gelten die Regelungen aus Absatz 4.c "Technischer Ausfall".

Datum und Unterschrift Mieter

Datum und Unterschrift Airwork Press GmbH